

welche sich die Liebe des Volkes erhalten will, wird selbst ermessen, daß sie diese Liebe auf das Spiel setzt, wenn sie dieses wichtige Recht dem Volke entziehen wollte.

Abg. S a c h s e: Ich theile die Befürchtung nicht, daß das Petitionsrecht angefochten werde. Ich gebe nicht zu, daß die Regierung mit Recht könne und je thun werde. Vermöchte sie es aber auch, so würde sie zwar Uebelwollen gegen die Verfassung zeigen, aber den Zweck nicht erreichen, und zwar letzteres nach Inhalt der §. 81 der Verfassungsurkunde. Da heißt es im 2ten Abschnitt: „Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevormorten.“ Gesezt nun, daß Petitionsrecht, das Recht der Staatsangehörigen, ihre Wünsche, Bitten und Anliegen, die nicht Beschwerden über Rechtsbeeinträchtigung enthalten, an die Kammer gelangen zu lassen, würde nicht gestattet und dergleichen Petitionen müßten ohne Weiteres zurückgewiesen werden, was würde die Folge davon sein? Jeder Petent würde sein Anliegen an den Abgeordneten des Wahlbezirks, der Stadt, von welcher ein Bürgermeister in der Versammlung ist, oder an den Rittergutsbesitzer bringen, der in einem gewissen Bezirke in die Kammer abgeordnet worden ist, und ich bin überzeugt, jeder Deputirte würde eine solche Petition an die Kammer bringen. Die jetzige Form ist, daß ein Mitglied die Petition zu seiner eignen macht, wo denn sie sogleich an die dritte Deputation zur Begutachtung gelangt. Das kann gewissermaßen geschehen, wenn auch der Abgeordnete, welchem die Petition übersendet worden ist, nicht ganz damit einverstanden ist. Er kann sie mit einigen Modificationen bevormorten und überreichen. Sie wird dann ebenfalls in der Kammer berathen, und dadurch dasselbe erreicht werden, als wenn sie der Petent unmittelbar in der Kammer eingereicht hätte. Daß aber die Abgeordneten sich nicht entbrechen werden, solche Petitionen anzunehmen, dieses zu glauben, berechtigt mich das, was gleich im ersten Abschnitt der §. 81 der Verfassungsurkunde steht. Es ist hier den Abgeordneten ausdrücklich untersagt, Instruktionen von ihren Committenten anzunehmen. Da sie nun Instruktionen nicht annehmen dürfen, so sind sie um so mehr verpflichtet, die Anliegen, Ansichten und Anträge ihrer Wähler zu berücksichtigen, und wenn solche an sie gelangen, sie zur Berathung in die Kammer zu bringen und zu den ihrigen zu machen. Deshalb theile ich keineswegs die Furcht, als ob, wenn auf den Antrag der Deputation unbedingt eingegangen werde, daraus die Folgerung gezogen werden könne, als wolle die hohe Staatsregierung das Petitionsrecht der Staatsangehörigen beschränken.

Abg. v. Thielau: Ich bin von mehreren Abgg. darüber sehr angegriffen worden, daß ich mich nicht in Dunkelheit gehalten habe. Ich muß nun gestehen, daß ich die Dunkelheit in keiner Weise liebe, sondern glaube, man müsse jeder Sache ins Gesicht sehen und sich selbst und andern deutlich machen, was man will. Ich verwerfe alle diese Dunkelheit der Diplo-

matie, die Schaden genug gemacht hat, und bekenne, daß ich es für meine Pflicht gehalten habe, auszusprechen, wie ich die Sache ansehe. Die Reden gegen mich und namentlich die des letzten Sprechers haben bewiesen, daß ich nicht unrecht habe, weil ich es nicht habe, deshalb setzt eben die hohe Staatsregierung einen Werth darauf, daß die §. 109 nach dem Wortlaut ausgelegt werde. Der letzte Sprecher sagt, es würde die Aufhebung des Petitionsrechts der Unterthanen keine Folge haben, indem jeder Abg. eine solche Petition zu der seinigen machen würde. Zugegeben, so findet aber dasselbe Verhältniß bei §. 109 statt. Wenn die Petition eines Abg. in seiner Kammer nicht angenommen wird, so giebt er sie an einen Abg. der andern Kammer, aber das Petitionsrecht ist deshalb immer nicht da, es muß durch eine Zwischenperson ausgeübt werden. Der Wortlaut der Verfassungsurkunde soll nach dem Decrete aufrecht erhalten werden, ob es tanti gewesen deshalb ein solches Decret zu erlassen, hat die Staatsregierung nicht berücksichtigt, und daher kann man ebensowenig von den Ständen verlangen, daß sie erklären sollen, es sei nicht tanti auf ihrer Auslegung der §. 109 zu beharren. Ist die Sache von keinem Werth, so begreife ich nicht, warum man deshalb ein Decret erlassen hat; ist es aber eine Sache von Werth, so ist es von Wichtigkeit für die Stände einen Beschluß zu fassen, der die Rechte der Stände sichert. Dies zu meiner Rechtfertigung.

Präsident D. H a a s e: Der Abg. v. Thielau hat vorhin einen eventuellen Antrag angekündigt.

Abg. v. Thielau: Ich habe ihn aufgegeben und mich dem Antrage des Abg. Klinger angeschlossen, der weit besser ist als der meinige.

Abg. a. d. W i n k e l: Dem Antrage der Deputation, die Sache auf sich beruhen zu lassen, könnte ich nicht beipflichten. Mir dünkt, daß hiermit gar nichts entschieden ist. Die Sache bleibt in derselben Ungewißheit, wie zeither, und von dem gegenwärtigen Falle ist ohnehin von dem allerhöchsten Decrete abgesehen worden. Es würde dadurch gar nichts erreicht. Daß es aber wünschenswerth sei, die Sache nicht aufs Aeufferste zu treiben, damit bin ich ganz einverstanden, und ich würde mich ganz für den Antrag des Abg. Klinger aussprechen. Ich würde also den Hrn. Präsidenten nur bitten, wenn es zur Fragstellung kommt, die Frage so zu stellen, daß nach Annahme des Deputationsgutachtens kein Zweifel übrig bleibe, ob man alsdann nach dem Antrage des Abg. Klinger als Zusatz zum Deputationsgutachten beitreten könne.

Präsident D. H a a s e: Wie gewöhnlich wird das Amendement zu dem Deputationsantrag bei der Abstimmung über denselben vorbehalten werden.

Abg. v. W a y d o r f: Als ich zu Anfange der Berathung mir das Wort erbat, um eine kurze Bemerkung zu machen, bin ich mit Fleiß auf den Gegenstand, der uns vorliegt, nicht eingegangen, weil ich erwarten wollte, welche Einwendungen gegen das Separatvotum, welches ich gegeben habe, vorgebracht